

S T A T U T E N
des
**ÖSTERREICHISCHEN
SENIORENBUNDES**
Verein

*1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7
Tel.: 01/401-26/Dw. 421,431
ZVR-Zahl 537793553*

***(beschlossen im Zuge der a.o. Bundeshauptversammlung
am 14. September 2016 in Linz)***

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Seniorenbund" (Kurzform: ÖSB) und hat seinen Sitz in Wien. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Österreich. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.
- (2) Der Bundesorganisation und den neun Landesgruppen kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu. Territoriale Seniorengruppen auf Bezirks- und Gemeindeebene sind rechtlich unselbstständige, aber selbstständig geführte, organisatorische Teileinheiten der Landesgruppe.
- (3) Landesgruppen des Österreichischen Seniorenbundes sind:
 - Burgenländischer Seniorenbund
 - Kärntner Seniorenbund
 - Niederösterreichischer Seniorenbund
 - Oberösterreichischer Seniorenbund
 - Salzburger Seniorenbund
 - Steirischer Seniorenbund
 - Tiroler Seniorenbund
 - Vorarlberger Seniorenbund
 - Wiener Seniorenbund
- (4) Die Landesgruppenstatuten sind von den Landeshauptversammlungen im Rahmen dieses Bundesorganisationsstatuts zu beschließen.

§ 1a: Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2: Zweck und Wesen des Vereines

- (1) Der Österreichische Seniorenbund, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, sondern ausschließlich dem Gemeinwohl dient, ist eine Vereinigung von Senioren, insbesondere von Pensionisten und Rentnern. Ihm obliegt die Werbung von Mitgliedern, deren Betreuung und Vertretung.
- (2) Der Verein bezweckt die Vertretung, die Förderung und Wahrung der, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder, sowie deren Betreuung in physischer und psychischer Hinsicht.

- (3) Die Förderung aller Maßnahmen, die zur Erhaltung der geistigen und körperlichen Gesundheit der älteren Generation dienen, z.B. zur Freizeitgestaltung und Erholung.
- (4) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Förderung, unentgeltliche Beratung und Vertretung seiner Mitglieder in gesundheitlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten.
 - b) Die Entsendung von Vertretern in Körperschaften, die für die Belange der älteren Generation zuständig sind.
 - c) Die Herausgabe von Zeitungen, Kalendern und sonstigen Informationsschriften sowie von Web-Sites im Internet.
 - d) Die Schulung der Funktionäre und Mitglieder.
 - e) Die Durchführung von Veranstaltungen

§ 2a: Nahestehende Verbände

Der Österreichische Seniorenbund kann zur Erreichung seiner Ziele, insbesondere solcher freier Wohlfahrtspflege, mit Organisationen zusammenarbeiten, die vom Bundesvorstand als nahestehende Verbände anerkannt werden können.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder.
- (3) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder, deren Höhe vom Bundesvorstand beschlossen wird
 - b) Spenden
 - c) Förderungen, Subventionen und Zuwendungen
 - d) Erträge aus Veranstaltungen und Projekten

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Bundesvorstand ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben auf der Bundeshauptversammlung beratende Stimme.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Österreichischen Seniorenbundes können alle physischen Personen, vor allem Pensionisten, Rentner, Sozialhilfeempfänger und deren gesetzliche Vertreter sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eigenhändig unterzeichnete Beitrittserklärung bei der nach dem Wohnsitz zuständigen Landesgruppe erworben.
- (3) Über die Aufnahme juristischer Personen, rechtsfähiger Personengesellschaften sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Bundesvorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch den Tod einer natürlichen Person
 - (b) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften
 - (c) durch freiwilligen Austritt
 - (d) durch Ausschluss einer natürlichen Person wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz nachgewiesener zweimaliger Mahnung oder sonstigen vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch die zuständige Landesgruppe.
- (2) Über den Ausschluss juristischer Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 1 lit. d genannten Gründen vom Bundesvorstand beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen sich im Rahmen dieses Statuts an der Meinungs- und Willensbildung des Österreichischen Seniorenbundes beteiligen und sich zur Durchsetzung ihrer Rechte der Organe und des Sekretariates des Österreichischen Seniorenbundes bedienen.

- (2) Die Mitglieder sind angehalten, die Bestrebungen des Vereines nach jeder Richtung zu unterstützen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und das Statut und die Beschlüsse einzuhalten. Sie haben die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu bezahlen und die Organe zu unterstützen.

§ 8: Die Organisation des Österreichischen Seniorenbundes

- (1) Der ÖSB gliedert sich:
 - a) in die Bundesorganisation
 - b) in die Landesgruppen
 - c) in die Bezirksgruppen und
 - d) in die Ortsgruppen
- (2) Die unmittelbare Erfassung und Betreuung der Mitglieder, die Bildung von Bezirks- und Ortsgruppen sowie deren Betreuung und Kontrolle obliegt den Landesgruppen.
- (3) Den Landesgruppen obliegt, die organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit des Vereines auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene durch Herausgabe eigener Statuten bzw. Geschäftsordnungen zu schaffen.
- (4) Die Organe des Österreichischen Seniorenbundes sind:
 - a) die Bundeshauptversammlung
 - b) das Bundespräsidium
 - c) der Bundesvorstand
 - d) die Landesgeschäftsführerkonferenz
 - e) die Fachausschüsse
 - f) die Rechnungsprüfer
 - g) das Bundesschiedsgericht
- (5) Die Funktionsperiode der Organe der Bundesorganisation und – soweit die Landesgruppenstatuten nichts anderes bestimmen – auch der Landesgruppen beträgt vier Jahre, endet jedoch frühestens mit der Neuwahl des betreffenden Organs. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9: Die Bundeshauptversammlung

- (1) Die Bundeshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Bundeshauptversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Bundeshauptversammlung findet auf Beschluss des Bundesvorstandes, der ordentlichen Bundeshauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Bundeshauptversammlungen sind alle Delegierten mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Delegierten dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Es gilt der Tag der Postaufgabe bzw. Absendung.

Die Anberaumung der Bundeshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Im Fall einer außerordentlichen Bundeshauptversammlung auf Grund eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat die Einberufung innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen, wobei die Tagesordnung vom Bundesvorstand erweitert werden kann.

- (4) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Bundeshauptversammlung beim Generalsekretariat schriftlich einzubringen. In besonderen Fällen kann diese Frist vom Bundesvorstand verkürzt werden. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesgruppen sowie eine Gruppe von zumindest 30 Delegierten zur Bundeshauptversammlung.
- (5) Jede Bundeshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die halbe Anzahl der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (6) Grundsätzlich werden alle Beschlüsse der Organe des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereines bedarf es jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Bundeshauptversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung ein Vizepräsident. Beim Wahlvorgang führt der an Lebensjahren älteste Präsident / Obmann einer Landesgruppe den Vorsitz, der nicht für die Wahl vorgeschlagen ist.
- (8) Tagesordnungspunkte, die in der vom Bundesvorstand vor Beginn der Bundeshauptversammlung festgesetzten Tagesordnung nicht enthalten sind, können von der Bundeshauptversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihnen die Bundeshauptversammlung über schriftlichen Antrag des Bundesvorstandes oder von mindestens 30 Delegierten mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkennt.

§ 10: Aufgaben der Bundeshauptversammlung

Der Bundeshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Die Wahl:
- a) des Präsidenten
 - b) des Ehrenpräsidenten
 - c) von drei Vizepräsidenten auf

Vorschlag des gewählten Präsidenten. Ferner wird jeder zum Präsidenten / Obmann einer Landesgruppe Gewählte für die Dauer seines Amtes automatisch -Vizepräsident. Der Präsident bestimmt dann aus dem Kreis seiner Vizepräsidenten den 1. Vizepräsidenten.

- d) des Bundesfinanzreferenten
 - e) der zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmitglieder
- (2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber
 - (3) Änderung der Statuten und freiwillige Auflösung des Vereins
 - (4) Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge

§ 11: Delegierte für die Bundeshauptversammlung

Zur Teilnahme an der Bundeshauptversammlung sind berechtigt:

- (1) mit beschließender Stimme:
 - a) die Mitglieder des Bundesvorstandes
 - b) die Ehrenmitglieder
 - c) für je angefangene 2000 Mitglieder der Landesgruppen ein Delegierter
- (2) mit beratender Stimme:
 - a) die Rechnungsprüfer
 - b) die Mitglieder des Schiedsgerichts
- (3) Gäste
- (4) Die Delegierten der Landesgruppen sind dem Generalsekretariat spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

§ 12: Bundesvorstand

- (1) Dem Bundesvorstand gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Ehrenpräsident
 - c) die Vizepräsidenten
 - d) der Generalsekretär
 - e) die Generalsekretär-Stellvertreter
 - f) der Bundesfinanzreferent
 - g) die Präsidenten / Obleute der Landesgruppen
 - h) die Geschäftsführer der Landesgruppen
 - i) die Vorsitzenden der Fachausschüsse

- j) weitere Mitglieder, die über Vorschlag des Präsidenten vom Bundesvorstand kooptiert werden (diese haben nur beratende Stimme)
- (2) Der Bundesvorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, einberufen und tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten.

§ 13: Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Die Leitung des Vereines als „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Der Bundesvorstand vollzieht Beschlüsse der Bundeshauptversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.
- (3) Im Besonderen obliegen dem Bundesvorstand folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung der Bundeshauptversammlung und die Erstellung der Tagesordnung.
 - b) Die Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs sowie von bis zu zwei Stellvertretern auf Vorschlag des Präsidenten.
 - c) die Berichterstattung an die Bundeshauptversammlung über Durchführung seiner Beschlüsse und über die Erledigung der dem Bundesvorstand zugewiesenen Anträge
 - d) die Einsetzung von Ausschüssen, insbesondere auch von vorbereitenden Ausschüssen für die Bundeshauptversammlung
 - e) die Bestellung von Vorsitzenden der Fachausschüsse der Bundesorganisation
 - f) die Koordinierung der Tätigkeit der Landesgruppen und der nahestehenden Verbände
 - g) die Beschlussfassung über Beiträge
 - h) die Anerkennung von nahestehenden Verbänden
 - i) die Aufnahme und der Ausschluss außerordentlicher Mitglieder
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) die Aufsicht über die Verwaltung des Bundesvermögens und die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses
 - l) die Kenntnisnahme der von den Präsidenten / Obleuten der Landesgruppen bzw. Landesgeschäftsführern nominierten Vertreter für das Präsidium

- m) die Erstellung der Geschäftsordnung für die Bundeshauptversammlung. Diese ist dann von der Bundeshauptversammlung zu beschließen.
- (4) Der Bundesvorstand hat das Recht, ein Bundesvorstandsmitglied als Vertreter zu allen Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gesamtorganisation zu entsenden, wo demselben beratende Stimme zusteht.

§ 14: Bundespräsidium

Dem Bundespräsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Ehrenpräsident
- c) die Vizepräsidenten
- d) der Generalsekretär
- e) der Bundesfinanzreferent
- f) ein Vertreter der Präsidenten / Obleute der Landesgruppen
- g) ein Vertreter der Landesgeschäftsführer

§ 15: Aufgaben des Bundespräsidiums

- (1) Das Bundespräsidium besorgt die laufenden Geschäfte des Bundesvorstandes nach § 13.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die Behandlung aktueller Fragen
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse
- (2) Das Bundespräsidium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen des Bundesvorstandes eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne welche dem Seniorenbund ein Nachteil entstünde.

§ 16: Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse dienen insbesondere zur Bearbeitung komplexer Fragen und Themen, wobei folgende Inhalte darzustellen sind: Die Erarbeitung einer Lagebeurteilung, von Zielsetzungen, von Rahmen- und Grenzbedingungen, die Berücksichtigung von Alternativen samt Konsequenzen, die Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen, die Realisierung und Vorschläge für die Umsetzung und Kampagnisierung.
- (2) Die Fachausschüsse berichten regelmäßig dem Bundesvorstand. Diese Berichte sind unverzüglich auf die Tagesordnung des Bundesvorstandes zu setzen.

- (3) Fachausschüsse werden vom Bundesvorstand eingerichtet, durch diesen koordiniert und aufgelöst.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet über die personelle Zusammensetzung der Fachausschüsse.
- (5) Das Generalsekretariat hat die Aufgabe der Koordination der Fachausschüsse.
- (6) Verantwortlich für die Einberufung ist der jeweilige Fachausschussvorsitzende.

§ 17: Landesgeschäftsführerkonferenz

- (1) Die Landesgeschäftsführerkonferenz dient zur Sicherung der raschen Umsetzung von notwendigen Aktionen und Themen.
- (2) Die Landesgeschäftsführerkonferenz wird vom Generalsekretär einberufen.
- (3) Die Landesgeschäftsführerkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter sowie einen Stellvertreter in das Bundespräsidium.
- (4) Der Landesgeschäftsführerkonferenz gehören an:
 - a) der Generalsekretär
 - b) (der) die Stellvertreter des Generalsekretärs
 - c) die Landesgeschäftsführer, im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung durch den Präsidenten / Obmann dieser Landesgruppe möglich
 - d) bei Bedarf die Vorsitzenden der Fachausschüsse

§ 18: Präsident

- (1) Der Präsident steht an der Spitze des Österreichischen Seniorenbundes und vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in allen Organen der Bundesorganisation mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichtes. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich des Österreichischen Seniorenbundes - wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört - mit beratender Stimme teilzunehmen. Er veranlasst die Einberufung der Organe der Bundesorganisation und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Präsident ist berechtigt, zur Beratung spezieller Angelegenheiten neben den im Statut vorgesehenen Organsitzungen, Besprechungen durchzuführen.

Funktionäre und Dienstnehmer des Österreichischen Seniorenbundes sind verpflichtet, Einladungen des Präsidenten zu Besprechungen

jederzeit Folge zu leisten und die ihnen dabei gegebenen Richtlinien zu beachten.

- (3) Der Präsident ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Wirken des Österreichischen Seniorenbundes zu sichern.
- (4) Bei längerer Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der 1. Vizepräsident-
- (5) Scheidet der Präsident während der Funktionsperiode aus, so hat der Bundesvorstand einen seiner Vizepräsidenten oder ein anders geeignetes Mitglied des Seniorenbundes mit der interimistischen Führung zu beauftragen. In diesem Fall hat unverzüglich eine außerordentliche Bundeshauptversammlung stattzufinden. Die Beauftragung eines seiner Vizepräsidenten bedarf der einfachen Mehrheit bei der Beschlussfassung, die Beauftragung eines anderen geeigneten Seniorenbund-Mitglieds bedarf der Zweidrittelmehrheit im Bundesvorstand
- (6) Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Generalsekretär. In Geldangelegenheiten zeichnet der Bundesfinanzreferent gemeinsam mit dem Präsidenten oder mit dem Generalsekretär.

§ 19: Der Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Präsidenten aus.

Zu den Aufgaben des Generalsekretärs zählen insbesondere die Koordinierung der Arbeit der Bundesfachausschüsse bzw. Bundesfachreferenten und der Landesgruppen sowie der Vorsitz in der Landesgeschäftsführerkonferenz.

- (2) Der Generalsekretär leitet das Generalsekretariat, das für die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Bundesorganisation fallenden Aufgaben allein zuständig ist. Die Dienstnehmer des Österreichischen Seniorenbundes handeln nach den Weisungen des Generalsekretärs.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der Generalsekretär von dem/den Stellvertreter/n vertreten.

§ 20: Bundesfinanzreferent

Der Bundesfinanzreferent ist gemeinsam mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär für die finanzielle Gebarung der Bundesorganisation verantwortlich.

§ 21: Rechnungsprüfer

- (1) Die jeweilige Rechnungsprüfung hat die finanzielle Gebarung der Vereinsorgane auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassengebarung Einblick zu nehmen. Sie haben gemeinsam den Jahresabschluss zu prüfen, dem Bundesvorstand sowie der Bundeshauptversammlung darüber zu berichten und entsprechende Anträge zu stellen. Die beiden Rechnungsprüfer müssen gleichzeitig tätig werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen auf Bundesebene keine andere Funktion im Österreichischen Seniorenbund ausüben.

§ 22: Bundesschiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten und Ehrensachen innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zuständig. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Bundesvorstand zwei Personen namhaft macht, die er zu seinen Schiedsrichtern bestellt. Die Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Diese Personen müssen Mitglieder des Österreichischen Seniorenbundes, dürfen aber keinem Organ – mit Ausnahme der Bundeshauptversammlung – angehören.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung ist Berufung an die Bundeshauptversammlung möglich.
- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit oder Ehrensache der Schiedsgerichtsbarkeit nicht unterwerfen, sind vom Bundesvorstand aus dem Verein auszuschließen.

§ 23: Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundeshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines hat die außerordentliche Bundeshauptversammlung - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen.

Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz zu verwenden.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.